

8. Oktober 2026

Hintergrund: Erbschaftsteuer vor dem Bundesverfassungsgericht

Das Wichtigste auf einen Blick:

- **13. Oktober:** BVerfG verhandelt Verfassungsbeschwerde zur Erbschaftsteuer (Az. 1 BvR 804/22); (separates weniger relevantes Verfahren: Normenkontrolle aus Bayern am 12. Oktober)
- **Auslöser:** Beschwerdeführer erbte ein kleines Finanzvermögen und zahlte volle Erbschaftsteuer, während Unternehmenserben weitgehend verschont werden
- **Zentrale Frage:** Unternehmensvermögen wird gegenüber anderen Vermögensarten umfangreich steuerlich privilegiert – gehen diese Privilegien sogar so weit, dass sie gegen die Verfassung verstoßen? Sind die Sonderregelungen, insbesondere die sog. Verschonungsbedarfsprüfung für Vermögen über 26 Millionen Euro, geeignet und erforderlich, um Arbeitsplätze zu sichern?
- **Aktuelle Zahlen:** 34 Erben erhielten in 2025 rund 12 Milliarden Euro Vermögen und bekamen dabei einen Steuererlass von 3,7 Mrd. Euro - effektiv zahlen sie nur 2 % Steuern (94 % der eigentlich fälligen Steuer wurde aufgrund von "Bedürftigkeit" erlassen)
- **Gesamtkosten:** Die Privilegien für Unternehmenserben kosten seit 2009 über 100 Mrd. Euro – größte Steuersubvention im Bundeshaushalt
- **Einschätzung Netzwerk Steuergerechtigkeit:** Die Sonderregelungen verstoßen gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG), weil sie weit über den Zweck (Arbeitsplatzerhalt) hinausgehen; mildere Mittel reichen: Ratenzahlung statt Erlass, die Steuer kann über viele Jahre abbezahlt werden, wie bei einem Kredit, den auch Unternehmenskäufer und Gründer aufnehmen
- **Wissenschaftlicher Rückhalt:** U.a. sehen Wissenschaftlicher Beirat des BMF, Sachverständigenrat für Wirtschaft sowie OECD keine Notwendigkeit für die weitreichenden Privilegien; internationale Vergleiche (Dänemark, USA, Japan, Südkorea) zeigen, dass Besteuerung ohne wirtschaftliche Schäden möglich ist
- **Forderung:** Grundlegende Reform statt erneuter kleinerer Nachbesserung nach dem Urteil: konsequente Besteuerung nach Leistungsfähigkeit, Politik darf die Verantwortung nicht nach Karlsruhe auslagern

Die weitreichenden Steuerprivilegien für Unternehmenserben stehen zunehmend in der Kritik, sowohl in der Öffentlichkeit als auch in der Wissenschaft. Sie höhlen die Erbschaft- und Schenkungsteuer aus und lassen ihr Potenzial ungenutzt – und das, obwohl die Vermögensungleichheit in Deutschland im internationalen Vergleich sehr hoch ist und geerbtes Vermögen immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Das liegt insbesondere an den Begünstigungen für Unternehmensbeteiligungen im Multimillionen- und Milliardenbereich. Aufgrund der Ausnahmen für Superreiche wirkt die Steuer regressiv, besteuert also ausgerechnet die größten Übertragungen besonders gering. Ob diese Ausnahmen so weit gehen, dass sie Grundrechte verletzen, prüft das Bundesverfassungsgericht aktuell im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde: In der kommenden Woche, am 13. Oktober, findet dazu die

mündliche Verhandlung statt (Az. 1 BvR 804/22). Die politischen Entscheidungsträger auf Bundes- und Länderebene erwarten mit großem Interesse den Ausgang des Verfahrens.

Bereits einen Tag vorher, am 12. Oktober, verhandelt das Gericht einen zweiten, rechtlich getrennten Fall zur Erbschaftsteuer – eine Normenkontrolle aus Bayern mit dem Ziel, das Erbschaftsteuergesetz des Bundes zu kippen, weil die Kompetenz dafür bei den Ländern liege. Inhaltlich sei zudem geboten, die Freibeträge zu regionalisieren, insbesondere um das unterschiedliche Preisniveau bei Immobilien zu berücksichtigen (Az. 1 BvF 1/23). Dieses Verfahren dürfte vor allem aus wahlkampfaktischen Gründen angestoßen worden sein und gilt als wenig aussichtsreich. Das entscheidende Verfahren ist das am 13. Oktober.

1. Was ist Gegenstand der Verfassungsbeschwerde und damit der Verhandlung am 13.10.2026?

Der Beschwerdeführer hat von seiner Tante ein vergleichsweise kleines Vermögen geerbt – unter anderem ein Wertpapierdepot im Wert von rund 67.000 Euro – und musste dafür die volle Erbschaftsteuer zahlen. Er hält das Erbschaftsteuergesetz insgesamt für verfassungswidrig, weil es durch die weitreichenden Ausnahmen für Unternehmensvermögen Superreiche begünstigt, während privates Vermögen voll besteuert wird. Nachdem das Finanzgericht seine Klage abgewiesen und der Bundesfinanzhof seine gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete Beschwerde zurückgewiesen hat, legte er Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein. Über diese verhandelt der Erste Senat am 13. Oktober.

2. Mit welcher Frage wird sich das Gericht besonders intensiv befassen?

Aus den Fragen des Bundesverfassungsgerichts wird deutlich, dass es möglicherweise grundsätzlicher prüfen will, ob und in welchem Umfang die Verschonung von Unternehmensvermögen zur Sicherung von Unternehmen und Arbeitsplätzen erforderlich ist. Das wäre bemerkenswert, weil das Gericht 2014 dem Gesetzgeber bei dieser Frage einen großen Spielraum ließ und vor allem prüfte, unter welchen Bedingungen die Verschonung zulässig ist und wo ihre Grenzen liegen.

Auf Grundlage dieser Entscheidung wurde 2016 die sogenannte Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG) eingeführt. Sie wurde für besonders große Übertragungen begünstigten Unternehmensvermögens ab einem Wert von 26 Millionen Euro eingeführt und ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen einen vollständigen Erlass der Erbschaftsteuer. Ob dieses Instrument geeignet und erforderlich ist, um Unternehmen und Arbeitsplätze zu sichern, dürfte daher ebenfalls im Zentrum der aktuellen verfassungsrechtlichen Prüfung stehen.

Bei der Verschonungsbedarfsprüfung müssen Erben und Beschenkte nachweisen, dass sie bedürftig sind. Als bedürftig gilt nach dem Gesetz, wer zum Stichtag der Übertragung nicht über genügend „nicht begünstigtes Vermögen“ (insbesondere Privatvermögen) verfügt, um die Erbschaftsteuer zu begleichen. Allerdings muss von den Erben vom eigenen Privatvermögen nur die Hälfte für die Steuerzahlung eingesetzt werden, der Rest bleibt – ohne nähere Begründung – verschont. Vor allem eröffnet diese Konstruktion erhebliche Gestaltungsspielräume: Liquidies Vermögen, das eigentlich für die Steuerzahlung genutzt werden könnte, kann in begünstigtes Vermögen umgewandelt werden, sodass kein Vermögen da ist, um die Steuer zu zahlen. Oder aber die Unternehmensanteile werden auf vermögenslose Kinder übertragen, die noch kein liquides Vermögen haben, um die Steuer zu zahlen. Unberücksichtigt bleiben dabei künftige Gewinne und Dividendenerträge aus dem geerbten Unternehmen. Auch die Übertragung auf eine Familienstiftung ist möglich: In diesem Fall wird für den Steuererlass lediglich geprüft, ob die Stiftung über genügend eigenes Vermögen zur Steuerzahlung verfügt, nicht aber ob die Begünstigten der Stiftung ein entsprechendes Vermögen haben.

Die Regelungen führten dazu, dass [34 Großerben im Jahr 2025 Steuererlasse von insgesamt 3,7 Milliarden Euro](#) erhielten. Das zeigen neue Zahlen des Statistischen Bundesamts zur Erbschaft- und Schenkungsteuer. Möglich macht das eben die 2016 eingeführte Verschonungsbedarfsprüfung für Unternehmensvermögen oberhalb von 26 Millionen Euro. Superreiche Unternehmenserben zahlen in Deutschland in der Folge faktisch kaum Erbschaftsteuer. Die 34 Großerben erhielten zusammen Vermögen von etwa 12 Milliarden Euro. Darauf mussten sie im Durchschnitt nur rund 2 Prozent Erbschaftsteuer zahlen, weil ihnen 94 Prozent der festgesetzten Steuer erlassen wurden.

Die Steuererlasse führen außerdem dazu, dass die [Steuerstatistik regelmäßig fehlinterpretiert](#) wird: Vermeldete Rekordsteuereinnahmen beruhen oft auf den von den Finanzämtern festgesetzten Steuern, die letztlich gar nicht in dieser Höhe eingenommen werden, da festgesetzte mit tatsächlich eingenommenen Steuern verwechselt werden.

3. Wie schätzen das Netzwerk Steuergerechtigkeit und die Bürgerbewegung Finanzwende die Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer ein?

Unserer Einschätzung nach verstoßen die Begünstigungen des Erbschaftsteuergesetzes gegen den Gleichheitsgrundsatz. Zwar darf der Gesetzgeber Unternehmensvermögen etwa zur Sicherung von Arbeitsplätzen steuerlich privilegieren. Die Privilegien gehen jedoch weit darüber hinaus.

So können auch Erben sehr große Unternehmensvermögen ohne Notwendigkeit von der Steuer befreit werden. Die sogenannte Verschonungsbedarfsprüfung soll dem Grunde nach sicherstellen, dass Erben von der Steuer verschont werden, die keine Mittel haben, um die Steuer zu zahlen. Formal wird dabei geprüft, ob sie die Steuer aus ihrem nicht betriebsnotwendigen Vermögen zahlen können. Dabei zählt jedoch nur, was am Stichtag – also am Tag der Übertragung – beim Erwerber als „verfügbar“ gilt. Das begünstigte Unternehmensvermögen selbst sowie spätere Ausschüttungen aus dem Unternehmen bleiben außen vor. Ebenso unberücksichtigt bleibt das Vermögen der schenkenden Person – selbst, wenn sie sich kurz vor der Übertragung noch hohe Summen aus dem Unternehmen ausgezahlt hat.

Vermögen kann etwa gezielt auf ein vermögensloses Kind übertragen werden, das formal als „bedürftig“ erscheint. Auch eine vermögenslose privatnützige Familienstiftung kann als Gestaltungsvehikel genutzt werden. Oder liquides Vermögen wird von den Erben vor der Übertragung in steuerbegünstigtes Vermögen umgewandelt, etwa durch den (fremdfinanzierten) Kauf weiterer begünstigter Unternehmensvermögen. Solche Gestaltungen führen zu sachlich nicht gerechtfertigten Unterschieden in der Steuerbelastung zwischen Erben von Betriebsvermögen und solchen von Privatvermögen.

Netzwerk Steuergerechtigkeit, Bürgerbewegung Finanzwende und *taxmenow* haben dazu bereits 2023 gemeinsam eine [Stellungnahme im aktuellen Verfahren beim Bundesverfassungsgericht](#) eingereicht.

4. Lassen sich die Privilegien sachlich rechtfertigen?

Entscheidend ist die Frage, ob eine weitreichende Steuerbefreiung für Unternehmensübergänge tatsächlich geeignet und erforderlich ist, um Unternehmen und Arbeitsplätze zu sichern, also insbesondere, ob dasselbe Ziel nicht mit deutlich weniger weitreichenden Mitteln, etwa Stundungsregelungen oder stiller öffentlicher Beteiligung, erreicht werden kann.

Wissenschaftlich gibt es für die Notwendigkeit der Steuerbefreiung keine belastbaren Belege. Im Gegenteil warnen der [Wissenschaftliche Beirat des Finanzministeriums](#), [Sachverständigenrat für Wirtschaft](#) sowie die [OECD](#): Die Privilegien für Unternehmensvermögen können dem

Wirtschaftsstandort schaden und Arbeitsplätze kosten. Sie subventionieren Erben unabhängig davon, ob diese unternehmerisch geeignet sind – das behindert Innovation und schützt ineffiziente Strukturen. Studien aus [Dänemark](#), den [USA](#) und [Frankreich, Deutschland, UK](#) zeigen: Unternehmen unter Führung von Erben sind häufiger insolvent und investieren weniger als extern geführte Betriebe.

Sowohl der Wissenschaftliche Beirat als auch die OECD schlagen deshalb vor, die weitgehenden Verschonungsregeln abzuschaffen und stattdessen unter anderem verbesserte Stundungsmöglichkeiten vorzusehen. Hinzu kommt, dass es sich bei den Anteilseignern sehr großer deutscher Unternehmensvermögen mittlerweile regelmäßig um eine Erbengeneration handelt, die als stille Gesellschafter ohne aktive Rolle im Unternehmen fungiert – das Argument der Sicherung unternehmerischer Führung durch die Erben selbst greift also ohnehin oft nicht.

Auch internationale Erfahrungen sprechen gegen die Annahme, dass Unternehmensvermögen grundsätzlich weitgehend von der Erbschaftsteuer ausgenommen werden müssten, um Unternehmen und Arbeitsplätze zu sichern. Länder wie Dänemark, die USA, Japan und Südkorea zeigen, dass Unternehmensvermögen bei der Übertragung grundsätzlich besteuert werden können, ohne negative gesamtwirtschaftliche Folgen.

Ein sachlicher Grund für die weitreichenden Steuerbefreiungen ist demnach nicht gegeben.

5. Was ist nicht Gegenstand des Verfahrens?

Die Erbschaftsteuer ist neben der rechtlichen Frage im Kern eine politische Frage: Wie soll eine faire Besteuerung aussehen und wer soll in welchem Umfang zum Steueraufkommen beitragen? Diese Entscheidungen lassen sich nicht an das Bundesverfassungsgericht delegieren.

Das Grundgesetz lässt dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Erbschaftsteuer einen weiten Gestaltungsspielraum. Grenzen setzt insbesondere der Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG): Nachdem sich der Gesetzgeber einmal dafür entschieden hat, Erbschaften und Schenkungen unter Berücksichtigung der steuerlichen Leistungsfähigkeit progressiv zu besteuern, müssen Ausnahmen und damit steuerliche Ungleichbehandlungen sachlich gerechtfertigt werden.

Das Gericht prüft daher nicht, ob es eine Erbschaftsteuer grundsätzlich geben sollte oder welche Steuersätze und gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Ziele politisch sinnvoll sind. Im Zentrum steht vielmehr die verfassungsrechtliche Frage, ob die konkrete Ausgestaltung der Begünstigungen für Unternehmensvermögen mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Was gerade noch verfassungsfest ist, ist daher auch nicht automatisch gerecht oder ökonomisch sinnvoll. Wie eine faire Erbschaftsteuer aussieht, bleibt eine politische Entscheidung.

6. Warum braucht es eine umfassende Reform statt kleiner Nachbesserungen?

Die Vermögensungleichheit in Deutschland ist im internationalen Vergleich besonders hoch, und Erbvermögen spielen dabei eine zunehmend größere Rolle. Mittlerweile ist mehr als die Hälfte des privaten Vermögens geerbt und nicht mehr selbst erarbeitet. Rund drei Viertel der deutschen Milliardäre haben ihr Vermögen überwiegend geerbt. Damit leben in Deutschland so viele Erbmilliardäre wie in kaum einem anderen Land.

Wenn wenige Familien über Generationen hinweg zunehmend Vermögen und politischen Einfluss vererben, kann das demokratische Prozesse, gesellschaftlichen Zusammenhalt und wirtschaftliche Dynamik beeinträchtigen. Die zunehmende Bedeutung von Erbvermögen steht zudem dem gesellschaftlichen Anspruch auf Chancengleichheit und soziale Mobilität entgegen.

Die Privilegien für Unternehmenserben sind die größte Steuersubvention im Bundeshaushalt: Seit 2009 sind dem Staat dadurch über 100 Milliarden Euro entgangen. Während die breite Bevölkerung von Kürzungen und höheren indirekten Steuern betroffen ist, bleibt diese Subvention bisher unangetastet – Mittel, die für den Sozialstaat, Daseinsvorsorge und Investitionen in Infrastruktur, Bildung und Klimaschutz benötigt werden.

Eine Reform sollte deshalb über technische Anpassungen hinausgehen und grundsätzlich prüfen, wie Unternehmensvermögen besteuert werden kann, ohne die Fortführung wirtschaftlich tragfähiger Unternehmen zu gefährden. Der Gesetzgeber hat sich für eine Besteuerung nach Leistungsfähigkeit entschieden. Diese Grundentscheidung muss auch für Sonderregelungen zugunsten von Unternehmen der Maßstab sein.

Für die Forderung nach einer gerechteren Erbschaftsteuer gibt es mittlerweile auch breite gesellschaftliche Unterstützung, [auch von Unternehmer*innen](#). Weitere Unterstützung kommt aktuell aus der Arbeitnehmergruppe der Unionsfraktion sowie aus der Bevölkerung: In Umfragen sprechen sich regelmäßig mehr als die Hälfte der Befragten (hier etwa 61 Prozent) dafür aus, große Vermögen bei der Erbschaftsteuer stärker in die Pflicht zu nehmen.

Weitere häufige Einwände gegen eine gerechtere Erbschaftsteuer haben wir in einem [Mythencheck](#) eingeordnet.

Ansprechpartnerin für Rückfragen

Julia Jirmann

*Geschäftsführerin & Referentin für Steuerrecht und Steuerpolitik Netzwerk Steuergerechtigkeit
j.jirmann@netzwerk-steuergerechtigkeit.de*